

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berlin Start - Kreditinstitute -

Für Kredite aus dem Programm Berlin Start der Investitionsbank Berlin (im Folgenden: IBB) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1) Allgemeines

Berlin Start wird in Kooperation mit der BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH (im Folgenden: BBB) vergeben. Berlin Start fördert Gründungsvorhaben und junge Unternehmen mit einem Finanzierungsbedarf bis 100 TEUR. Zinsgünstige Kredite der IBB werden mit einer bis zu 80%igen Bürgschaft der BBB kombiniert und im Hausbankverfahren vergeben. Die Bürgschaft soll eine Kreditvergabe auch dann ermöglichen, wenn wenig oder keine Sicherheiten vorhanden sind.

Kredite aus dem Programm Berlin Start werden überwiegend aus Mitteln des KMU-Fonds refinanziert. Der KMU-Fonds enthält Mittel der IBB und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

2) Zinsgestaltung Endkreditnehmerdarlehen

Die Hausbank übernimmt bei der Zinsgestaltung der Endkreditnehmerdarlehen den von der IBB vorgegebenen Kundeneffektivzins. Die Hausbank weist die Entgelte der BBB für die jeweilig gültigen Konditionen zusätzlich aus.

3) Verwendung der Mittel

1. Die Kredite dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des in der Refinanzierungszusage aufgeführten Vorhabens (siehe Verwendungszweck der Zusage) eingesetzt werden. Die IBB ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
2. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) hat den Einsatz der Kre-

дите zu überwachen und sich ihre bestimmungsgemäße Verwendung sowie die Erfüllung etwaiger Bedingungen und Auflagen nachweisen zu lassen. Im Hinblick auf Ziffer 9 sind Aufzeichnungen über die Überwachung des Mitteleinsatzes und der bestimmungsgemäßen Verwendung aufzubewahren.

4) Abruf der Mittel

1. Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die IBB zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Die IBB geht davon aus, dass das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Kredite unter Beachtung der vorstehenden Absätze bis zum Ende der in der Refinanzierungszusage genannten Abruffrist bei ihr abrufen wird, und hält sich zunächst nur bis zum Ende dieser Frist an ihre Zusage gebunden. Sollte die Hausbank feststellen, dass bis zu diesem Termin die vorgenannten Abrufvoraussetzungen nicht erfüllt sein werden, ist von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut rechtzeitig – unter Darlegung der Gründe – eine Verlängerung der Abruffrist zu beantragen.
3. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungskredits oder des Kreditverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die IBB die Auszahlung der Kredite ablehnen.

4. Soweit nicht anders geregelt, gilt, dass Abrufe der IBB schriftlich – unter Verwendung des IBB-Formulars – einzureichen sind. Die IBB ist berechtigt, Abrufe mittels Fernkopie (Telefax) entgegenzunehmen; von einer schriftlichen Bestätigung ist abzusehen. Für diesen Fall stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die IBB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der IBB verursacht wurden.

5) Kürzungsvorbehalt

1. Die IBB ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem unmittelbar von der IBB refinanzierten Kreditinstitut unverzüglich an die IBB zurückzuzahlen.
2. Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredits) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

6) Zinstermine

Die Verzinsung des Kredits beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die IBB (Wertstellung bei der IBB) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrages auf dem Konto der IBB. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und

30. Dezember eines jeden Jahres fällig. Tilgungsraten sind zu den vereinbarten Terminen fällig. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen werden in die Abrechnung des folgenden Quartals einbezogen.

7) Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten sowohl der IBB als auch der Hausbank sind mit der Zinsmarge abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel. Folgende Kosten dürfen dem Endkreditnehmer gesondert berechnet werden, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezifiziert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Kreditgewährung sowie Kosten anlässlich der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen, Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die die Hausbank auf Rechnung des Endkreditnehmers macht.

8) Vorzeitige Rückzahlung

1. Sofern nicht anders geregelt, können Kredite mit einer Auszahlung von 100 % nur gegen Zahlung einer Vorfalligkeitsentschädigung an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsgründe bleiben hiervon unberührt. Die vom Endkreditnehmer geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich an die IBB abzuführen.
2. Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die IBB einer anderen Anrechnung zustimmt.

9) Zahlungen an die IBB

Sofern nicht anders geregelt, wird die IBB die Leistungen an den Fälligkeitsterminen, unabhängig von den Zahlungen der Endkreditnehmer, per Lastschrift einziehen. Die Hausbank erteilt der IBB eine generelle, programmbezogene Einzugsermächtigung.

Sonstige andere Zahlungen an die IBB sind auf ein Konto der IBB (BLZ 100000 00, Konto Nr. 10110400) zu leisten. Forderungen gegen die IBB können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10) Primärhaftung und Besicherung

1. Die Ausreichung des Kredits an das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut zur Weiterleitung an den Endkreditnehmer begründet ein Kreditverhältnis zwischen der IBB und dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut. Dieses haftet der IBB für den Kredit ohne Rücksicht darauf, ob der Endkreditnehmer seine Verpflichtungen erfüllt.
2. Die Hausbank wird den von der IBB refinanzierten Kredit banküblich besichern. Eine Kopplung mit einer bis zu 80%igen Bürgschaft der BBB sichert den Ausfall des Endkreditnehmers gegenüber seiner Hausbank ab.
3. Die Forderung der IBB gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut, nebst allen Nebenforderungen, ist durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredits entstehenden Forderungen, nebst allen Nebenrechten, zu besichern.
4. Die Kreditforderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen.
5. Ist nur ein Kreditinstitut eingeschaltet, tritt dieses durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderungen gegen den Endkreditnehmer an die IBB ab.
6. Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so wird sich das unmittelbar refinanzierte Spitzeninstitut von der Hausbank deren gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderung abtreten lassen. Diese abgetretene Endkreditnehmerforderung sowie die eigene Forderung gegen die Hausbank tritt das unmittelbar refinanzierte Spitzeninstitut durch seine Einverständniserklärung zur Refinanzierungszusage der IBB an diese ab.
7. Die Hausbank bzw. das refinanzierte Kreditinstitut darf die an die IBB abgetretenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank bzw. das refinanzierte Kreditinstitut wird sich zudem bis auf jederzeit möglichen Widerruf in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen.
8. Sicherheiten, die mit den Kreditforderungen auf die IBB übergegangen sind, sind von der Hausbank bzw. dem refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die IBB zu verwalten.
9. Das refinanzierte Kreditinstitut trägt im Innenverhältnis mit der IBB alle Auslagen und Kosten, die der IBB bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten. Das refinanzierte Kreditinstitut kann eine Abrechnung verlangen.
10. Die Abtretung der Kreditforderungen ist auflösend bedingt durch die volle Befriedigung aller Zahlungsforderungen der IBB aus der Refinanzierungszusage.
11. Werden Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft der BBB befriedigt, werden die aus der Kreditgewährung entstan-

denen Forderungen, einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten, auf die BBB übertragen.

11) Prüfungsrechte/Auskunftserteilung

Die eingeschalteten Kreditinstitute sind verpflichtet, der IBB auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einblick in die Kreditunterlagen zu gewähren.

12) Informationspflichten

Das unmittelbar von der IBB refinanzierte Kreditinstitut wird die IBB über alle wesentlichen Vorkommnisse bei dem Endkreditnehmer unterrichten.

13) Kündigung aus wichtigem Grunde

1. Die Hausbank wird sich gegenüber dem Endkreditnehmer das Recht vorbehalten, ihren Kredit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

- a) der Kredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank – welche die Hausbank in jedem Fall auf Aufforderung der IBB vorzunehmen hat – eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat;
- b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse);
- c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat;
- d) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt;

e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredits, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt. Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

Für die Kündigung eines durch die BBB verbürgten Darlehens gelten die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der BBB.

2. Die eingeschalteten Kreditinstitute werden die IBB unverzüglich unterrichten, wenn ihnen das Vorliegen eines der unter Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Sachverhalte bekannt wird. Auf Wunsch der IBB wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.
3. Tritt die Fälligkeit des Kredits gegenüber dem Endkreditnehmer ein, so ist auch der Refinanzierungskredit der IBB zum gleichen Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, auf Verlangen der IBB wegen der durch die Kündigung eintretenden vorzeitigen Rückzahlung eine Entschädigung zu verlangen, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung durch die Hausbank der Endkreditnehmer nicht oder nicht mehr zur außerplanmäßigen Rückzahlung berechtigt war. Von dem Endkreditnehmer darf grundsätzlich keine höhere als die von der IBB festgelegte Ent-

schädigung erhoben werden. Die Zahlung des Endkreditnehmers ist unverzüglich an die IBB weiterzuleiten.

4. Sollte ein eingeschaltetes Kreditinstitut den Refinanzierungskredit zu Unrecht erlangt haben oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwenden, kann die IBB den Kredit zur sofortigen Rückzahlung kündigen.

14) Zinszuschlag

1. Der vom Endkreditnehmer zu entrichtende Zinssatz erhöht sich im Falle der Ziffer 13 Abs. 1 a) von dem Tag an, der auf die Auszahlung folgt, im Falle der Ziffer 13 Abs. 1 b) vom Tag des der Kündigung zu Grunde liegenden Ereignisses an auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB.. Der Zinszuschlag ist in voller Höhe an die IBB abzuführen.
2. Liegt ein Kündigungsgrund gemäß Ziffer 13 Abs. 4 vor, so hat das unmittelbar von der IBB refinanzierte Kreditinstitut den Refinanzierungskredit von dem Tag an, der auf die Auszahlung folgt, mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn die Hausbank die Mittel abrufen, ohne dass die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen, die Mittel nicht unverzüglich weiterleitet, bei fehlender Einsatzmöglichkeit die abgerufenen Mittel nicht unverzüglich zurück überweist oder Tilgungsleistungen des Endkreditnehmers nicht vereinbarungsgemäß abführt.

15) Vereinbarungen mit eingeschalteten Kreditinstituten

Änderungen vorbehalten

Das unmittelbar von der IBB refinanzierte Kreditinstitut hat die Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen.

16) Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer

1. Die Geltung der für den Endkreditnehmer bestimmten Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Berlin Start sowie der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH ist mit ihm zu vereinbaren.
2. Die Bezeichnung des in der Refinanzierungszusage genannten Kreditprogramms sowie ein gesonderter Hinweis auf die Refinanzierung des Einzelkredits aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.
3. Die IBB, der Landesrechnungshof sowie der Europäische Rechnungshof oder von ihnen beauftragte Dritte sind berechtigt, Prüfungen der Förderkredite direkt bei den Endkreditnehmern vorzunehmen. Die Hausbank verpflichtet sich, mit den Endkreditnehmern ein entsprechendes Prüfrecht vertraglich zu vereinbaren.
4. Die Hausbank verpflichtet sich, vom Endkreditnehmer eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung einzuholen, die auch die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch die IBB und die BBB umfasst.

17) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.